

**Auftraggeber / Antragsteller**

.....  
 .....  
 .....  
 Straße, Hausnummer  
 .....  
 Postleitzahl, Ort

.....  
 Telefon  
 .....  
 Mobil  
 .....  
 Fax  
 .....  
 E-Mail

Vermessungsstelle

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur  
 Lange Straße 50  
 18311 Ribnitz-Damgarten

<b>Auftrags-/ Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:</b>	<b>Auftrags-/Antragseingang:</b>
--	----------------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

**Vorhaben:** ..... (z. B. Grund der Vermessung)  
**Lage:** ..... (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

**Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt**

**( ) Vermessungsauftrag Grenzanzeige, Grenzuntersuchung ohne Grenzfeststellung und Abmarkung**

Eine Grenzanzeige ist unverbindlich. Eine amtliche Überprüfung von vorgefunden Grenzpunkten findet nicht statt. Grenzpunkte werden nur in ungefährender Lage hilfsweise und nicht dauerhaft gekennzeichnet. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung wird empfohlen.

Die Kosten werden nach dem für die Leistung erforderlichen Aufwand zu den Stundensätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt. Es ist sinnvoll dem Auftrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.

Anzahl der anzuzeigenden Grenzpunkte: \_\_\_\_\_

**Beantragte Amtshandlung**

**nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V :**

**( ) Vermessungsantrag Grenzfeststellung und Abmarkung**

Der Auftrag auf Grenzuntersuchung und Grenzanzeige soll zum Antrag auf Grenzfeststellung und Abmarkung gewandelt werden, wenn eine Grenzmarke nicht vorgefunden wird oder die Vermutung nahe liegt, dass die vorgefundene Grenzmarke nicht der rechtmäßigen Lage des Grenzpunktes entspricht. Es ist sinnvoll dem Antrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.

Anzahl der festzustellenden und abzumarkenden Grenzpunkte: \_\_\_\_\_

**( ) Vermessungsantrag Gebäudeeinmessung und Einmessung von Nutzungsarten**

Gebäudeeinmessung und Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen

Gebäudewert(Herstellungswert): \_\_\_\_\_ €

Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)/Auftraggeber/in

**3. Auftraggeber/Antragsteller**  
 ist:  Grundstückseigentümer  Erwerber  Erbbau-/Nutzungsberechtigter  Gebäudeeigentümer  Behörde  Gericht  Notar  
 Bevollmächtigter des(der) .....

**4. Kostenschuldner**

Der Auftraggeber und ggfls. Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.  
 Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Auftrag / Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung / Antragstellung gültigen Kostenverordnung.  
 Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

**Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller:**  
 .....  
 Name, Vorname  
 .....  
 Straße, Hausnummer  
 .....  
 Postleitzahl, Ort

**5. Bemerkungen/Erklärungen**

.....  
 .....

**6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit beauftrage/beantrage/n ich/wir vorstehende Leistungen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.  
**Auftraggeber/Antragsteller:**  
 .....  
 Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Die Kosten der vorstehenden Auftrag/ die Amtshandlung(en) werden von mir(uns) getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt/der Rückseite habe(n) ich(wir) zur Kenntnis genommen.  
**Kostenschuldner, falls nicht Auftraggeber/Antragsteller:**  
 .....  
 Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

## Beiblatt zum Vermessungsantrag Grenzanzeige / Grenzfeststellung / Abmarkung

Der Auftraggeber/Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- Berechtigt einen Auftrag zu erteilen/einen Antrag zu stellen sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte und Erwerber von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person den Auftrag erteilen / Antrag stellen. Ein Erwerber hat sich als ein solcher durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen.
- Die Berechtigung einen Auftrag erteilen zu dürfen / einen Antrag zu stellen kann erst geprüft werden, wenn der Auftrag erteilt / der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Prüfung festgestellt werden, daß keine Berechtigung vorliegt, einen Auftrag zu erteilen bzw. einen Antrag zu stellen, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beauftragung/Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V eine beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- Es ist sinnvoll dem Antrag/Auftrag eine Skizze mit den gewünschten Punkten oder Grenzverläufen beizulegen.